

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Nächste Etappe bei der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer und das Steueränderungsgesetz 2015	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Steueränderungsgesetz 2015 passiert Bundestag	4
Aktueller Stand zur Neuregelung der Erbschaft-steuer	5
Aktuelle Haushaltspolitik	7
Nachtragshaushalte des Bundes für mehr Investitionen und die Unterstützung von Ländern und Kommunen bei den Kosten der Flüchtlingsaufnahme	7
Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2015	10
Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2015	12
EU-Steuerpolitik	15
Automatischer Informationsaustausch über Steuer-Vorbescheide – Rat legt Standpunkt fest	15
Bekämpfung der Steuervermeidung: Deutsches Gericht untersagt Austausch von Steuerdaten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.....	16
Internationale Steuerpolitik	17
BEPS: OECD finalisiert Maßnahmenpaket gegen legale Steuerplanung.....	17
DIHK-Umfrage zu steuerlichen Problemen bei Auslandstätigkeiten	18
Aktuelles Steuerrecht	19
Werte der Sozialversicherung 2016 erhöhen sich voraussichtlich.....	19
BMF-Schreiben zur Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers.....	20
Rechnungsberichtigung bei § 14c UStG	20
Rezensionen	21
Gemeinnützigkeit im Steuerrecht.....	21
Einkommensteuer.....	22
Die neuen GoBD zur IT-gestützten Buchführung und zum Datenzugriff.....	23

Editorial

■ Nächste Etappe bei der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer und das Steueränderungsgesetz 2015



Dr. Rainer Kambeck,
Leiter Bereich Finanzen, Steuern

Es ist schon erstaunlich: Mehr als sieben Monate sind vergangen seit das Bundesfinanzministerium für die notwendige Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes mit seinen „Eckpunkten“ auch einen neuen Ansatz zur Definition des begünstigten Betriebsvermögens – und damit der Bemessungsgrundlage der Steuer – vorgelegt hat. Die Bundesländer haben bereits kurz danach ihre Skepsis darüber geäußert, ob die neue Definition über den Hauptzweck administrierbar sei. Sie haben sich kürzlich einstimmig dafür ausgesprochen, bei der bisherigen „Negativabgrenzung“ und damit dem Verwaltungsvermögenskatalog zu bleiben. In einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung lehnt diese die Forderung der Länder kategorisch ab. Statt aufeinander zuzugehen, haben sich nun – nach Monaten der Diskussionen – die Positionen eher noch verhärtet.

Für die Unternehmen birgt das unversöhnliche Gegenüberstehen dieser Auffassungen durchaus Gefahren, denn nach aktuellem Stand führen beide Vorschläge in ihrer derzeitigen Ausgestaltung zu erheblichen Belastungen bei der Übertragung von Betrieben. Das haben die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft in ihrer Stellungnahme für die Anhörung vor dem Bundestags-Finanzausschuss deutlich zum Ausdruck gebracht. Zu Recht muss befürchtet werden, dass ein Kompromiss zwischen Bund und Ländern nicht unbedingt zu einer praxisgerechten Lösung führt, die die Unternehmen nicht zusätzlich belastet und die ihnen mehr Rechtssicherheit bietet.

Während das Erbschaftsteuergesetz mit der Anhörung vor dem Bundestags-Finanzausschuss erst in die nächste Etappe geht, hat der Bundestag am 25. September 2015 in 2. und 3. Lesung das Steueränderungsgesetz 2015 (das sog. Protokollerklärungs-Gesetz) beschlossen. Lediglich die 2. Befassung des Bundesrates steht nun am 16. Oktober noch aus. Beschlossen wurde u. a. ein neuer § 2b UStG, der sich mit der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts befasst. Neu geregelt wurde die Umsatzsteuerbefreiung bei Leistungen der öffentlichen Hand. Ziel ist es, die bisherige Rechtslage EU-rechtskonform fortzuführen. Das betrifft in erster Linie wirtschaftliche Aktivitäten der Kommunen. So sollen vor allem Beistandsleistungen zwischen Kommunen weiterhin von der Umsatzsteuer ausgenommen sein, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: Es muss sich a) um langfristige öffentliche Vereinbarungen zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur handeln, b) betrifft es die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die ausschließlich gegen Kostenerstattung erfol-

gen und c) Leistungen, die im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts "geliefert" werden. Nimmt man alleine den Wortlaut des Gesetzes, dann wird der faktischen Umsatzsteuerbefreiung der öffentlichen Hand ein zu weiter Spielraum eingeräumt. Es besteht die Gefahr, dass zukünftig private Unternehmen bei der Vergabe von kommunalen Aufträgen das Nachsehen haben werden, denn sie müssen bei vergleichbaren Leistungen einschließlich Umsatzsteuer und folglich mit höheren Preisen kalkulieren. Das ist alles andere als wettbewerbsneutral. Angekündigt hat der Gesetzgeber allerdings, die Wirtschaft bei der Ausgestaltung der Verordnungen einzubeziehen, mit denen die Neuregelung umgesetzt werden soll. Das wird auch dringend notwendig sein, wenn der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand nicht weiterer Vorschub geleistet werden soll.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Steueränderungsgesetz 2015 passiert Bundestag

Name geändert

Der Deutsche Bundestag hat am 25. September 2015 in 2. und 3. Lesung das Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen. Die 2. Lesung im Bundesrat ist für den 16. Oktober 2015 geplant. Augenscheinlichste Änderung des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens ist der Titel; vorher hieß das Gesetz „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“.

Ausweitung § 6b EStG

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde ein neuer Abs. 2a des § 6b EStG (Übertragung stiller Reserven bestimmter Anlagegüter). Diese Änderung wurde notwendig, um den Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH zu entsprechen, der eine Öffnung auch auf Wirtschaftsgüter außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der EU, forderte.

Höhere steuerunschädliche Zuzahlung

Die Änderungen im Umwandlungssteuergesetz bezüglich der steuerunschädlichen Zuzahlung bei Einbringungen und ähnlichen Umwandlungen wurden dahingehend abgeändert, dass der Maximalbetrag der steuerunschädlichen Zuzahlung, der unabhängig vom Wert des eingebrachten Betriebsvermögens gilt, von 300.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben wurde. Darüber hinaus wird nunmehr festgelegt, dass das eingebrachte Betriebsvermögen für den Fall, dass der Einbringende neben den neuen Geschäftsanteilen auch sonstige Gegenleistungen erhält, mindestens mit dem Gemeinwert der sonstigen Gegenleistungen anzusetzen ist. Damit sollen negative Anschaffungskosten, die durch die neue Rechtslage entstehen können, vermieden werden.

Neuer § 2b UStG

Ebenfalls hinzugekommen ist ein neuer § 2b UStG, der sich mit der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts befasst. Diese Änderung ist insbesondere aufgrund des Drängens der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen worden. So sollen vor allem Beistandsleistungen zwischen Kommunen weiterhin von der Umsatzsteuer ausgenommen sein, wenn es sich um langfristige öffentliche Vereinbarungen zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben handelt, die ausschließlich gegen Kostenerstattung erfolgen und im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeführt werden. Ziel ist es, die bisherige Rechtslage EU-rechtskonform fortzuführen. Der Gesetzgeber hat den sich aus der Rechtsprechung des EuGH und des BFH ergebenden Rahmen voll ausgeschöpft. Aus Sicht der Wirtschaft geht die faktische Umsatzsteuerbefreiung der öffentlichen Hand zu weit. Der neue § 2b UStG kann zur Folge haben, dass private Unternehmen bei der Vergabe von Aufträgen das Nachsehen haben, da sie mit einem vergleichbaren Leistungsspektrum einschließlich Umsatzsteuer kalkulieren und entsprechend höhere Preise aufrufen müssen. Insgesamt

steht zu befürchten, dass die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand durch den neuen § 2b UStG weiteren Vorschub erhält. (Gs)

■ Aktueller Stand zur Neuregelung der Erbschaftsteuer

Mittlerweile hat das Gesetzgebungsverfahren zur notwendigen Neuregelung der Erbschaftsteuer aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2015 Fahrt aufgenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt, allerdings die Fortgeltung bis zum 30. Juni 2016 angeordnet. Ab dann muss ein reformiertes Gesetz in Kraft treten, das die verfassungswidrigen Punkte des derzeitigen Gesetzes korrigiert.

Bundesratsbeschluss

Der Bundesrat beriet erstmals über den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 25. September 2015. Die Länderkammer fordert in ihrem Beschluss Korrekturen bei der Definition des begünstigungsfähigen Vermögens.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hier vor, dass der Begriff des „begünstigten Vermögens“ in Abkehr von der bisherigen Definition des nicht begünstigten „Verwaltungsvermögens“ neu eingeführt und definiert wird. Zum begünstigten Vermögen gehören demnach alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, die im Erwerbszeitpunkt dem Hauptzweck des Unternehmens dienen. Diese Voraussetzung soll immer dann gegeben sein, wenn das Wirtschaftsgut nicht aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden kann, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen.

Die Länder plädieren demgegenüber für die Beibehaltung des bisherigen Verwaltungsvermögensbegriffs und schlagen lediglich eine kleine Änderung in Bezug auf Wertpapiere zur Deckung von Pensionsverpflichtungen vor.

Zudem kritisieren die Länder das neue Abschmelzmodell und die pauschale Verschonung mit 20 bzw. 35 Prozent als nicht vereinbar mit dem Urteil des BVerfG, das eine Bedürfnisprüfung für die großen Erwerbe zwingend vorschreibe.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bis zu einem Erwerb in Höhe von 116 Mio. Euro vor, dass Erwerber entweder einen Verschonungsabschlag (abschmelzend) oder eine Verschonungsbedarfsprüfung (Bedürfnisprüfung) beantragen können. Wählen sie einen Verschonungsabschlag, verringern sich die Abschläge in Höhe von 85 bzw. 100 Prozent um einen Prozentpunkt je 1,5 Mio. Euro, die der Wert des Betriebsvermögens 26 bzw. 52 Mio. Euro übersteigt. Die Verschonungs-

voraussetzungen (Behaltfristen und Lohnsummenregeln) sind unabhängig von der Wahlentscheidung einzuhalten.

Beträgt das übertragene betriebsnotwendige Vermögen mehr als 116 Mio. Euro (bzw. bei Nachweis der Verfügungsbeschränkungen 142 Mio. Euro), soll der Erwerber – alternativ zur Verschonungsbedarfsprüfung – einen pauschalen Verschonungsabschlag (in Höhe von 20 Prozent bei beantragter Regelverschonung oder in Höhe von pauschal 35 Prozent bei beantragter Optionsverschonung) wählen können.

Die Länder fordern hier die Abkehr vom Sockelbetrag und eine geringere Abschmelzung, die nur für Vermögen bis 34 Mio. oder 50 Mio. Euro gilt.

Bundestagsdebatte

Auch der Bundestag debattierte erstmals am 25. September 2015 über den Gesetzentwurf. Es wurde deutlich, dass keine Einigkeit in der Koalition besteht. Die CDU plädiert für weitere Änderungen, wohingegen Grüne und zum Teil Abgeordnete der SPD weitere Verschärfungen fordern.

Stellungnahme der Spitzenverbände

Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft haben gemeinsam am 8. Oktober 2015 eine Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2015 versandt. Hier fordern sie insbesondere Klarstellungen bei der Definition des begünstigten Vermögens. So müssen Vermögen zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen und Drittlandsbeteiligungen bei gewerblich geprägten Personengesellschaften/Holdings zum begünstigten Betriebsvermögen zählen. Insbesondere das Vermögen für Pensionsverpflichtungen muss umfassend berücksichtigt werden und nicht nur, wie vom Bundesrat gefordert, wenn es in Form von Wertpapieren angelegt ist. Zudem fordern die Spitzenverbände weiterhin die Nichteinbeziehung des Privatvermögens bei der Verschonungsbedarfsprüfung.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 2. Oktober 2015 ihre Gegenäußerung zu den Empfehlungen des Bundesrates abgegeben. Die vorgeschlagenen Änderungen der Länder lehnt die Bundesregierung ab. Insofern stehen sich Länder und Bundesregierung zum Teil weiter sehr gegensätzlich gegenüber.

Weiterer Zeitplan

Am 12. Oktober 2015 fand im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die öffentliche Anhörung statt. Die abschließende Beratung ist für den 4. November 2015 vorgesehen.

Der Bundestag wird nach jetzigem Zeitplan abschließend am 6. November 2015 beraten. Es bleibt dann abzuwarten, ob hierbei auf Forderungen der Bundesländer noch eingegangen wird.

Ist dies nicht der Fall, bleibt unsicher, ob der Bundesrat wie geplant am 27. November 2015 abschließend das Gesetz beschließt.

Fazit: Es bleibt weiter spannend. Können sich Bundesländer und Bundesregierung nicht einigen, wird es wohl ein Vermittlungsverfahren geben. In diesem Fall ist mit einem Abschluss des Verfahrens in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen. Es wäre für die Unternehmen sehr wünschenswert, wenn sich alle wieder an einen Tisch begeben und notwendige Kompromisse aushandeln. (KG)

Veranstaltungshinweis

Am 29. Oktober 2015 (15 bis 17 Uhr) soll im DIHK zusammen mit anderen Spitzenverbänden eine Veranstaltung mit politischer Podiumsdiskussion stattfinden. Für das Podium eingeladen sind der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Volker Kauder, der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Thomas Oppermann, die Vorsitzende der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Katrin Göring-Eckardt, sowie der Hessische Minister der Finanzen, Dr. Thomas Schäfer, und der Präsident des DIHK e. V., Dr. Eric Schweitzer, und die Vizepräsidentin des BDI e. V., Ingeborg Neumann. Das Impulsreferat wird von Prof. Dr. Marcel Krumm, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, gehalten. Weitere Informationen und den Anmelde-link finden Sie in Kürze auf unserer Internetseite www.dihk.de.

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Nachtragshaushalte des Bundes für mehr Investitionen und die Unterstützung von Ländern und Kommunen bei den Kosten der Flüchtlingsaufnahme

Am 1. Oktober 2015 wurde erstmals der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 beraten. Damit schafft der Bund unter anderem die Voraussetzungen, um die zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Vereinbarungen vom 24. September 2015 zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu finanzieren.

Plus von 5,1 Mrd. Euro

Die Ausgaben des Bundes sollen in diesem Jahr um 5,1 Mrd. Euro auf 306,7 Mrd. Euro erhöht werden.

Rücklage für Flüchtlingskosten 2016

Fünf Milliarden Euro sollen in eine Rücklage zur Finanzierung von Belastungen des Bundes fließen, die durch die strukturelle, dauerhafte und dynamische Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Kommunen und durch die Aufwendungen im Bundesbereich entstehen. Gespeist werden soll diese Rücklage aus den in diesem Jahr zu erwartenden Überschüssen im Bundeshaushalt.

Neben den Überschüssen in diesem Jahr erwartet die Bundesregierung Mehreinnahmen unter anderem aus den Erlösen aus der Versteigerung

der Funkfrequenzen (Digitale Dividende II) in Höhe von knapp 3,8 Mrd. Euro und geringere Zinsausgaben. Daher müssen laut Nachtrag trotz der Mehrausgaben in diesem Jahr keine neuen Kredite aufgenommen werden.

Gleichzeitig schafft der Zweite Nachtragshaushalt die Voraussetzung dafür, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ländern und Kommunen die notwendigen Herrichtungskosten von Flüchtlingsunterkünften auf mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften der Bundesanstalt erstatten kann.

Mehr Geld für die Energiewende

Wie bereits der erste Nachtragshaushalt 2015 enthält auch der zweite eine weitere Investitionskomponente. Im Bereich der Klimapolitik trägt der Zweite Nachtragshaushalt wesentlich dazu bei, die im Sommer dieses Jahres getroffenen Vereinbarungen auszufinanzieren. Der Energie- und Klimafonds (EKF) erhält noch im laufenden Jahr einen Zuschuss in Höhe von 1,3 Mrd. Euro. Ergänzend können in diesem Jahr für Programmausgaben nicht benötigte Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von voraussichtlich 200 Mio. Euro in die Rücklage des EKF fließen. Damit stehen im Ergebnis zusätzlich insgesamt 1,5 Mrd. Euro für die Energiewende zur Verfügung.

Mit dem ersten Nachtragshaushalt aus dem Sommer wurden in erster Linie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Investitionsinitiative der Bundesregierung geschaffen. Zum einen wurden die im Bundeshaushalt 2015 für „Zukunftsinvestitionen“ noch pauschal ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7 Mrd. Euro auf die einzelnen Ressorts und Maßnahmen aufgeteilt, zum anderen wurde eine Haushaltsermächtigung zur Zahlung der Bundeszuweisung an den noch zu errichtenden „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ in Höhe von 3,5 Mrd. Euro geschaffen.

Bereits im ersten Nachtragshaushalt war eine Entlastung des Bundes an die Länder und Kommunen im Jahr 2015 bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern i. H. v. 500 Mio. Euro enthalten. Dieser Nachtragshaushalt stellt außerdem Mittel für zusätzliche Stellen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Integrationskurse bereit.

Insgesamt ergibt sich damit für die Finanzierung der Kosten der Aufnahme von Flüchtlingen 2016 folgendes Bild:

Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingsaufnahme und ihre Kosten

Maßnahme	Volumen in Mrd. Euro
Unterstützung von Ländern und Gemeinden (Empfänger: Länder)	3,0
Erhöhte Bundesausgaben, u. a.	
BMAS: Hartz-IV-Ausgaben, Sprachkurse, Eingliederungshilfen	2,4
AA: Krisenprävention in Herkunftsländern	0,4
BMI: Stellenaufbau bei der Bundespolizei und beim Bundesfreiwilligendienst	0,1
Pro-Kopf-Leistung des Bundes für jeden Flüchtling i. H. v. 670 Euro/Monat für die Dauer des Asylverfahrens (bei angenommenen 800.000 Flüchtlingen und fünf Monaten Verfahrensdauer)	2,68
Bundeserstattung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	0,35
Gesamt	8,93

Auch ohne die haushaltstechnische Lösung der Übertragung des Überschusses von 2015 auf 2016 ist durch die zusätzlichen Ausgaben die Schuldenbremse nicht in Gefahr, weil der Bund theoretisch berechtigt wäre, 10,2 Mrd. Euro neue Schulden aufzunehmen. Durch die Rücklagenlösung kann das vermieden werden. Außerdem bleibt es bei der politisch wichtigen „schwarzen Null“.

Fazit: Es war zu erwarten, dass die Mehrkosten für die Flüchtlinge nicht allein durch Haushaltseinsparungen an anderer Stelle ausfinanziert werden können. Dennoch ist die Überschusslage beim Bund in 2015 vor allem einem Einmaleffekt (Versteigerung der Mobilfunklizenzen) zuzuschreiben. Kritischer wird die Situation nach 2016, sollten die Flüchtlingsausgaben auf einem dauerhaft sehr hohen Niveau verbleiben. Die Politik hat Steuererhöhungen definitiv ausgeschlossen. Für zusätzliche Mittel in die Bereiche Verkehrsinfrastruktur, Bildung, Digitales bedarf es kreativer Lösungen. So sollten alle betroffenen Ressorts ihre Prioritätenliste überarbeiten, um auch auf diesen Gebieten die notwendigen Investitionen anzuschieben. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2015

August 2015 – Plus von 6,9 Prozent

Nach einem sehr starken Juli sind auch im August 2015 die Steuereinnahmen von Bund und Ländern kräftig um 6,9 Prozent gestiegen. In absoluten Zahlen nahmen Bund und Länder im August 2015 rund 44,6 Mrd. Euro und damit 2,9 Mrd. Euro mehr ein als im August 2014. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten acht Monate des Jahres 6,0 Prozent. Damit liegen die Steuereinnahmen deutlich über der aktuellen Steuerschätzung für das Gesamtjahr aus Mai 2015. Die gemeinschaftlichen Steuern legten bis August 2015 um 5,4 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 6,9 Prozent, die reinen Ländersteuern um 14,4 Prozent.

Hohe Steuereinnahmen dank starker Wirtschaft

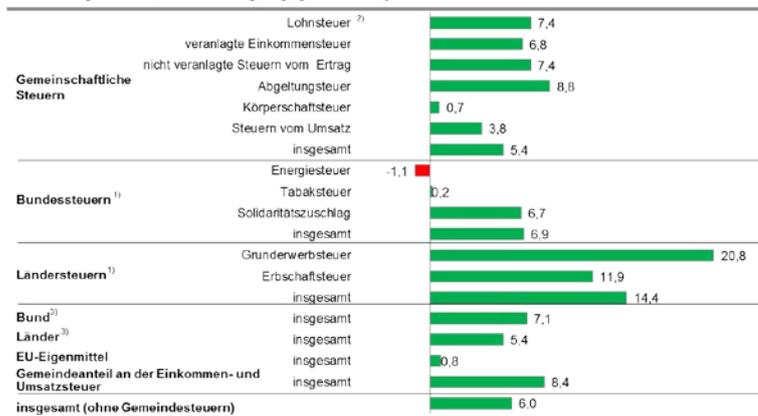
Die Lohnsteuereinnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat erneut kräftig, und zwar um 7,8 Prozent. Kumuliert hat die Lohnsteuer in den ersten acht Monaten bereits 7,4 Prozent mehr Einnahmen als im Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Zuwachsrate der Lohnsteuer liegt damit deutlich über der aktuellen Schätzung vom Mai 2015, die für das Gesamtjahr 2015 bei der Lohnsteuer ein Plus von 6,1 Prozent vorsieht. Auffällig stark entwickeln sich auch die Einnahmen aus der Abgeltungssteuer, die ein Plus von 8,8 Prozent für die ersten acht Monate des Jahres aufweist. Die (Binnen-)Umsatzsteuer hat im August einen kräftigen Satz nach oben gemacht – sie ist in diesem Monat um 10,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Damit ist auch die aufkommenstärkste Steuerart kumuliert bis August 2015 mit 3,8 Prozent deutlich im Plus. Die aktuelle Schätzung geht nur von einem Zuwachs von 2,6 Prozent für das Gesamtjahr 2015 aus. Gerade in der Umsatzsteuer kommen die aufkommenstarken Monate durch das Weihnachts- und Jahresendgeschäft ja noch.

Auch Länder profitieren kräftig

Das Aufkommen aus den reinen Bundessteuern bewegte sich im August im Rahmen der Erwartungen. Folgerichtig wurden in den ersten acht Monaten konstant Mehreinnahmen beim Solidaritätszuschlag erzielt, dessen Aufkommen von Januar bis August um 6,7 Prozent zulegte. Bei den reinen Ländersteuern stiegen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer im August im Vergleich zum Vorjahresmonat leicht um 1,1 Prozent an. Kumuliert ist das Aufkommen in den ersten acht Monaten jedoch um 11,9 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzung nimmt für 2015 hier nur einen Aufwuchs von 6,2 Prozent an. Auf einem sehr hohen Niveau verbleibt das Wachstum der Grunderwerbsteuer mit einem erneuten kräftigen Plus von 30,7 Prozent im August 2015 (Jan-August + 20,8 Prozent). Für das Gesamtjahr wird hier eine Steigerung von „lediglich“ 9,4 Prozent erwartet.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-August 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht, September 2015

Alle Ebenen profitieren

Die konstant positive Aufkommensentwicklung zeigt sich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind von Januar bis August 2015 um 7,1 Prozent gestiegen. Die Länder konnten in diesem Zeitraum ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 5,4 Prozent verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 8,4 Prozent zu.

Fazit: Schon jetzt ist klar, dass 2015 aus der Sicht des Fiskus außerordentlich ertragreich werden wird. Die nächste Steuerschätzung im November wird nicht umhin kommen, die Erwartungen für die Steuereinnahmen mindestens für das laufende Jahr deutlich nach oben zu korrigieren. Gespannt sein dürfen wir auch auf die Prognose der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und die Schätzungen für die Jahre ab 2017. Der Bund ist in der Lage, die Länder und Kommunen bei ihren Ausgaben für die Bewältigung der Aufnahme von Flüchtlingen dauerhaft zu entlasten. Gleichzeitig wurden bei den Verhandlungen weitere finanzielle Zusagen des Bundes festgeschrieben. Jetzt kommt es darauf an, nicht den Überblick zu verlieren. Alle drei staatlichen Ebenen müssen ihren Aufgaben gerecht werden und zur Finanzierung beitragen. Die Schwergewichte bei den Steuereinnahmen – die Lohn- und Einkommensteuer, die Ertragsteuern der Unternehmen und die von der Binnenkonjunktur abhängige Umsatzsteuer – erinnern daran, dass es für auskömmliche Steuereinnahmen nun einmal darauf ankommt, dass die Wirtschaft brummt. Dazu bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen. Ihre stete Verbesserung darf nicht aus den Augen verloren werden, auch wenn aktuell andere Herausforderungen im Mittelpunkt stehen. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2015

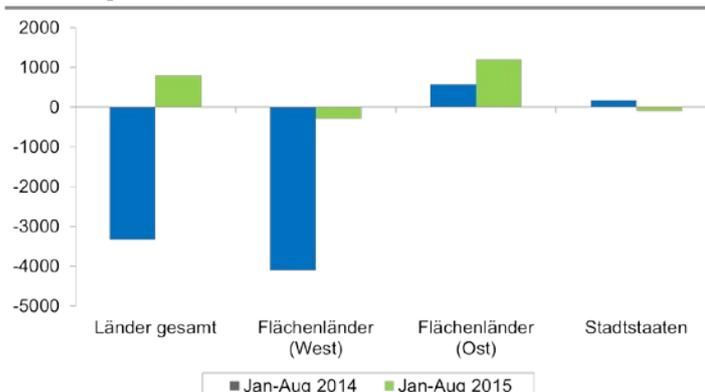
Die Gesamtheit der Länderhaushalte hat erneut einen Finanzierungsüberschuss erzielt. Er beläuft sich für den Zeitraum von Januar bis August 2015 auf 805 Mio. Euro. Es ist damit der dritte Finanzierungsüberschuss in Folge, denn bereits seit Juni ist die Ländergesamtheit im Plus. Im Vorjahr war für die Gesamtheit der Länder zum Stand Ende August noch ein Defizit von 3,3 Mrd. Euro zu verzeichnen. Finanztechnisch bleibt die Formel des Erfolgs einfach: Die Ausgaben (+ 3,3 Prozent) sind deutlich geringer gestiegen als die Einnahmen (+ 5,4 Prozent). Die Steuereinnahmen legten sogar um 6,8 Prozent zu.

Flächenländer (West) reduzieren Defizit auf sieben Prozent des Vorjahreswertes

Die Flächenländer (West) haben ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nahezu eingeschmolzen. Ihre Bereinigten Einnahmen sind um 6,0 Prozent gestiegen, während ihre Bereinigten Ausgaben nur um 3,3 Prozent zunahm. Die Flächenländer (Ost) profitieren von einem überdurchschnittlichen Anstieg der Steuereinnahmen (+ 7,5 Prozent) und einem weit unterdurchschnittlichen Ausgabenanstieg von nur 1,7 Prozent. Ihr Finanzierungsüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mehr als verdoppelt. Einzig die Gesamtheit der Stadtstaaten verzeichnet ein Defizit (105 Mio. Euro). Im Vorjahr hatten sie zu diesem Zeitpunkt einen laufenden Finanzierungsüberschuss von 176 Mio. Euro. Hier sind die Bereinigten Einnahmen unterdurchschnittlich in den ersten acht Monaten nur um 2,7 Prozent gewachsen, während die Bereinigten Ausgaben in diesem Zeitraum um 3,8 Prozent zugelegt haben.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis August 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe September 2014 und September 2015

Sachinvestitionen – Flächenländer (Ost) weiter auf der Bremse

Die Zinsausgaben gehen noch immer zurück, wenn auch nicht mehr zweistellig wie noch im Vorjahr. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis August 2015 7,8 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Die Sachinvestitionen schwächeln dagegen. Sie sind für den Zeitraum von Januar bis August 2015 wieder

leicht ins Minus (- 0,7 Prozent) gerutscht. Während die Stadtstaaten einen Anstieg der Sachinvestitionen um 3,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum melden, geben die Flächenländer (Ost) hingegen weiterhin deutlich weniger als im Vorjahr aus (- 9,5 Prozent), und auch schon 2014 war das Volumen niedrig. Die Steigerung bei den Personalausgaben fällt weiterhin mit 2,3 Prozent vergleichsweise moderat aus.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

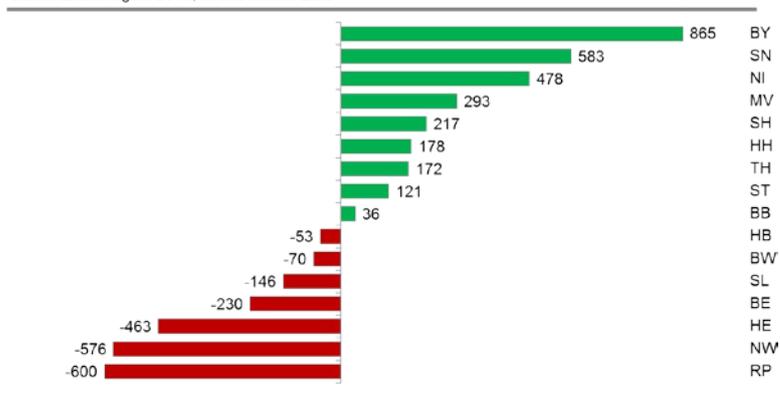
Bei den Steuereinnahmen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Bis auf den Ausreißer Schleswig-Holstein (+ 16,6 Prozent) bewegt sich der Zuwachs bei den Steuereinnahmen zwischen 1,6 Prozent in Baden-Württemberg und 11,5 Prozent im Saarland.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Aug 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Aug 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Aug 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+1,6	-0,1	+0,4		Erhöhung
BY	+3,8	+4,3	+5,0	Minderung	
BB	+8,5	+3,6	+2,9	Erhöhung	
HE	+9,7	+9,6	+5,0		Minderung
MV	+7,1	+7,8	+3,1	Erhöhung	
NI	+10,3	+7,8	+4,4	Erhöhung	
NW	+9,4	+8,7	+3,2		Minderung
RP	+5,9	+5,8	+2,1		Minderung
SL	+11,5	+10,5	+2,0		Minderung
SN	+6,7	-4,0	+0,3	Minderung	
ST	+8,1	+6,4	+3,1	Erhöhung	
SH	+16,6	+13,2	+5,4	Erhöhung	
TH	+6,3	+4,0	-0,1	Erhöhung	
BE	+7,2	+3,6	+6,0		Erhöhung
HB	+5,5	+3,8	-3,7		Minderung
HH	+2,0	+1,1	+3,1	Minderung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2015

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende August 2015; Werte in Mio. Euro



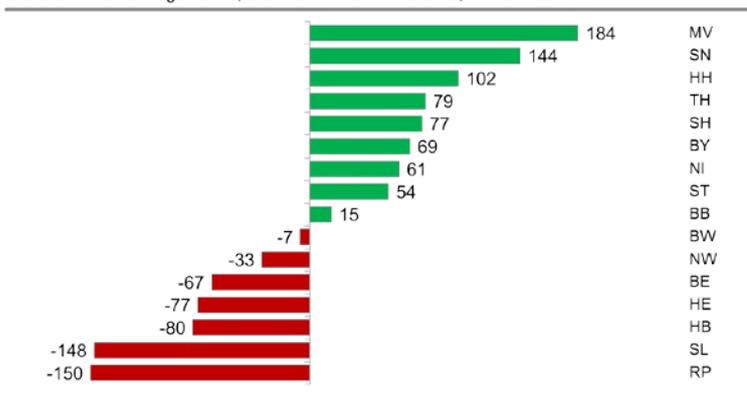
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe September 2015

Neun Länder haben aktuell Finanzierungsüberschuss

Nach den ersten acht Monaten des Jahres 2015 sind neun Länder mit ihrem laufenden Haushalt im Plus. Besonders gut läuft es derzeit in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Schleswig-Holstein schafft es dank deutlicher Steuermehreinnahmen aus einem Defizit von 253 Mio. Euro im August 2014 in einen Überschuss von 217 Mio. Euro ein Jahr später. Noch größer ist der Sprung in Niedersachsen, das im August vergangenen Jahres ein Defizit von 125 Mio. Euro aufwies, und im August 2015 einen Überschuss von 477 Mio. Euro vorzuweisen hat. Auch Sachsen-Anhalt und Thüringen schafften es aus einer Defizitlage im Vorjahr in einen deutlich positiven Finanzierungssaldo. Nordrhein-Westfalen und Bremen haben jeweils ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um vier Fünftel reduziert, Hessen und das Saarland haben ihres mehr als halbieren können. Deutlich von der Vorjahressituation weichen Baden-Württemberg und Berlin ab. In Baden-Württemberg sind die Steuereinnahmen in diesem Jahr bisher deutlich unter dem Länderdurchschnitt ausgefallen, und selbst eine starke Begrenzung der Ausgaben hat nicht verhindert, dass das Land zum Ende August einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. In Berlin legen die Steuereinnahmen zwar kräftig zu, aber seit geraumer Zeit auch die Ausgaben. Im Vorjahr wies das Land noch einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 134 Mio. Euro aus, in diesem Jahr sind es bis Ende August 230 Mio. Euro Defizit.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende August 2015; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe September 2015

Fazit: Die finanzielle Lage der Ländergesamtheit ist gut. Das ist zwar zunächst nur eine Momentaufnahme, aber deutlich wird, dass die Länder daran arbeiten, Konsolidierungsgewinne aus den hohen Einnahmewüchsen zu erzielen. Das Saarland und Bremen arbeiten an der Umsetzung der Vorgaben des Stabilitätsrates und erzielen damit deutliche Erfolge. Die Wirtschaft sieht dennoch mit Sorge, dass bei den Mehrausgaben die Investitionen eine sehr geringe Rolle spielen oder sogar weiter in diesem Bereich gespart wird. Gute Standortbedingungen bleiben jedoch ein wesentlicher Faktor in der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen – und damit auch in ihrer Leistungsfähigkeit als Steuerzahler. (An)

EU-Steuerpolitik

■ Automatischer Informationsaustausch über Steuer-Vorbescheide – Rat legt Standpunkt fest

Position gefunden

Auf seiner Sitzung am 6. Oktober 2015 hat der Rat der EU eine gemeinsame Position zum zeitlichen und inhaltlichen Umfang des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs über so genannte "Tax rulings" (deutsch: verbindliche Auskünfte) und "Advance pricing agreements" (Transferpreis-Vereinbarungen) gefunden.

Wer bekommt was und wann?

In einem ersten Schritt sollen alle Mitgliedstaaten alle sechs Monate einige wenige Basis-Informationen über obige Auskünfte und Vereinbarungen mit grenzüberschreitender Wirkung untereinander austauschen. Die EU-Kommission soll diese Datensätze ebenfalls erhalten, um damit ein zentrales und datensicheres Verzeichnis aufzubauen. Alle Mitgliedstaaten haben Zugang zu dieser Datensammlung – die Kommission allerdings nur in dem Umfang, der unerlässlich ist, um die

vollständige Umsetzung der Austauschpflicht zu überwachen. In einem zweiten Schritt können Staaten zusätzliche Informationen verlangen über diejenigen ‚rulings‘ oder ‚agreements‘, welche sich auf ihre Steuereinnahmen nachteilig auswirken können.

Rückwirkung

Für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2017 wurde folgende, abgestufte Regelung gefunden:

1. In den Jahren 2014 bis 2016 getroffene, erneuerte oder geänderte Entscheidungen obiger Art werden in jedem Fall ausgetauscht. Ausnahme: Tax rulings, die die Steuerpflicht natürlicher Personen betreffen.
2. In den Jahren 2012 und 2013 getroffene Entscheidungen nur dann, wenn sie am 1. Januar 2014 noch in Kraft sind.
3. Alle vor dem 1. Januar 2016 ergangenen Entscheidungen, die Unternehmen mit einem Netto-Umsatz auf Konzern-Ebene von weniger als 40 Mio. Euro betreffen, können vom Informationsaustausch ausgenommen werden. Diese Ausnahme-Regelung gilt für bestimmte Unternehmen, wie z. B. Finanzinstitute, nicht.

Fazit: Die politische Einigung des Rates auf seinen Standpunkt geht der (rechtlich nicht verbindlichen) Anhörung des Europäischen Parlaments und der formalen Beschlussfassung des Rates auf einer seiner nächsten Sitzungen voraus. Betroffen ist die so genannte Amtshilfe- oder Verwaltungszusammenarbeits-Richtlinie. Änderungen hieran hatte die EU-Kommission erst im März dieses Jahres vorgeschlagen. (Wei)

■ Bekämpfung der Steuervermeidung: Deutsches Gericht untersagt Austausch von Steuerdaten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes

(zugleich Besprechung des Urteils des FG Köln, Rs. 2 V 1375/15)

Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch liegen vor

Das FG Köln hat dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorläufig untersagt, mit anderen Staaten Informationen auch über steuerliche Sachverhalte international tätiger Unternehmen der digitalen Wirtschaft auszutauschen. Die Entscheidung erging im Wege einer einstweiligen Anordnung. Sie hat zunächst Bestand bis zur Entscheidung im Hauptsache-Verfahren.

Offenbarung steuerlicher Verhältnisse nur aufgrund gesetzlicher Ausnahme zulässig

Nach Auffassung des Finanzgerichts verstoße der zwischen den so genannten "E6-Staaten" – Deutschland, Australien, Frankreich, Großbritannien, Japan und Kanada – vereinbarte Informationsaustausch gegen das in § 30 der Abgabenordnung (AO) niedergelegte Steuergeheimnis und sei deshalb unzulässig. Insbesondere diene die vorliegende geplante Informationsermittlung (mit anschließendem Austausch) nicht dem Steuervollzug in einem konkreten Fall, sondern der Erfassung

der steuerlichen Situation von Unternehmen der digitalen Wirtschaft allgemein. Die Finanzverwaltungen der "E6-Staaten" wollten mit ihrer Datensammlung "lediglich" herausfinden, worin die Ursachen einer niedrigen effektiven Steuerbelastung bestünden, um auf dieser Grundlage gesetzgeberisch tätig zu werden. Folglich seien die Informationen hier weder zur Durchführung eines konkreten Besteuerungsverfahrens noch zur Vermeidung von Steuerhinterziehung erforderlich oder auch nur „voraussichtlich erheblich“. Deshalb scheidet ein struktureller Vollzugsauftrag der deutschen Finanzverwaltung aus.

Hintergrund

Die "E6-Staaten" hatten sich anlässlich des BEPS-Aktionsplans (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD gegen Steuervermeidung oder -verkürzung darauf verständigt, sich über bestimmte Geschäfts- und Steuerdaten verschiedener Unternehmen der digitalen Wirtschaft auszutauschen. Man wollte ohne Anonymisierung und unabhängig von der konkreten Besteuerung der einzelnen Gesellschaften Informationen zu Strukturen und Geschäftsmodellen ermitteln und dadurch die gesetzlichen Ursachen für die niedrige effektive Steuerbelastung der Branche klären. Auf Basis dieser Informationen wollte man anschließend Anti-Missbrauchsregelungen in bestehende Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen.

Fazit: Der am 5. Oktober 2015 vorgestellte BEPS-Maßnahmenkatalog der OECD ist ein Vorschlag an die (Mitglied-)Staaten, wie sie ihre Steuergesetze in Zukunft ändern könnten. Ihm kommt allenfalls politische Bedeutung zu. Rechtskraft erlangt er – ohne entsprechende Umsetzung in nationales Recht – nicht. Deshalb sollten sich Unternehmen gegen diesbezügliche Auskunftsverlangen der Finanzverwaltung, die nicht erforderlich zur Durchführung eines bestehenden völkerrechtlichen Abkommens (z. B. DBA) sind, rechtlich zur Wehr setzen. (Wei)

Internationale Steuerpolitik

■ BEPS: OECD finalisiert Maßnahmenpaket gegen legale Steuerplanung

Paket aus 15 Maßnahmen wurde am 5. Oktober 2015 vorgestellt

Seit Anfang Oktober ist die OECD am Ziel: Sie hat ihr Paket gegen „aggressive Steuerplanung“ fast pünktlich auf den Weg gebracht hat. 7 Teile des auf – etwas sperrig – „Avoiding Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) getauften Maßnahmenbündels – liegen vor. Die Vorschläge im Auftrag der G20-Staaten und unter Beteiligung der EU haben folgendes Hauptziel: International agierende Konzerne sollen ihre Gewinne künftig nicht mehr im bisherigen Umfang zwischen Staaten und Unternehmensteilen verlagern und so Steuern reduzieren können.

Einzukalkulierende Nebeneffekte

Die Namen der Unternehmen, die diese Gegenmaßnahmen ausgelöst haben, sind hinlänglich bekannt: Google, Starbucks, Amazon – alle US-amerikanisch. Nun wollen die G20-Staaten die Gewinn-Steuer-Relation zu ihren Gunsten ändern – in manchem Fall vielleicht zu Recht. Dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nur doppelte Nicht-Besteuerung vermieden, sondern in noch unbekanntem Ausmaß Steueraufkommen quer über den Erdball neu verteilt wird, ist wahrscheinlich, wird aber weder beziffert noch offen zugegeben. Hier zeigt sich die grundsätzliche Schwäche des BEPS-Projektes, dass die Ermittlung zuverlässiger Daten über das Steuerplanungs-Phänomen dem Projekt zeitlich nicht vorangestellt worden ist.

Pro und Contra

Transparenter Steuerwettbewerb ist ein Leitbild, dem sich nachzueifern lohnt. Die Abschaffung von Sonderregimen (z. B. „Patentboxen“) oder die Einführung von verbindlichen Streitschlichtungsmechanismen verdienen Zustimmung. Die OECD möchte dieses Mehr an Transparenz durch den Austausch von Steuerdaten zwischen den Finanzverwaltungen ihrer Mitglieder erreichen. Das ist ein nachvollziehbares Mittel. Allerdings ist auch das nicht ohne Risiko, da es hier zu Industrie-Spionage aufgrund des nicht ausreichenden Schutzes von Geschäftsgeheimnissen kommen kann. Außerdem darf der Aufwand, den Unternehmen künftig betreiben müssen, um das Informationsbedürfnis des Staates zufriedenzustellen, nicht außer Verhältnis stehen zur Vermeidung einzelner Missbrauchsfälle. Für ein Gleichgewicht hierbei zu sorgen, ist unsere Aufgabe im gerade begonnenen „Post-BEPS-Prozess“. (Wei)

■ **DIHK-Umfrage zu steuerlichen Problemen bei Auslandstätigkeiten**

Steuerliche Probleme im Ausland

Unternehmen sind bei Ihren Geschäftsaktivitäten im Ausland vielfältigsten steuerlichen Problemen ausgesetzt. Diese können z. B. im Bereich der Registrierung/Anmeldung, der Betriebsprüfung vor Ort, der Gewinnermittlung/-aufteilung oder der Festlegung der Verrechnungspreise gegeben sein. Gleiches gilt für die Erfassung der Auslandsaktivitäten in Deutschland selbst.

Bundesweite Unternehmensbefragung

Der DIHK möchte im Rahmen einer bundesweiten Unternehmensbefragung die steuerlichen Probleme von Unternehmen bei ihren Geschäftsaktivitäten im Ausland ermitteln. Ziel ist es, größen- und branchenübergreifend einen möglichst vollständigen Überblick über die relevanten Hindernisse zu erlangen, um anschließend Lösungsmöglichkeiten durch Nachbesserungen im deutschen Steuerrecht (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen, Außensteuergesetz, EStG/KStG) zu erarbeiten.

Online-Fragebogen

Hierzu benötigen wir Ihre Mithilfe! Auf der Website des DIHK haben wir einen [Online-Fragebogen](#) bereitgestellt, auf dem Sie konkret beschreiben können, mit welchen Problemen Ihr Unternehmen im Aus-

land und/oder in Deutschland konfrontiert ist.

Ihre Online-Angaben werden vollständig anonymisiert; Sie können jedoch gern auf dem Fragebogen Ihre Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen vermerken.

Ihr Ansprechpartner: Guido Vogt, DIHK e. V.
Tel. +49 (30) 20308-2610
E-Mail: vogt.guido@dihk.de

Aktuelles Steuerrecht

■ Werte der Sozialversicherung 2016 erhöhen sich voraussichtlich

Nach dem Referentenentwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016 werden sich die Sozialversicherungswerte ab 1. Januar 2016 erhöhen. Sowohl die Beitragsbemessungsgrenzen als auch die Bezugsgröße werden steigen. Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung werden die Werte in der Sozialversicherung, die ab 1. Januar 2016 im Versicherungsrecht und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten werden, bekannt gegeben.

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und auch Pflegeversicherung sollen von 4.125 Euro auf 4.237,50 Euro im Monat (50.850 Euro jährlich) steigen. Diese gilt bundeseinheitlich.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung soll in den alten Bundesländern auf 6.200 Euro (jährlich 74.400 Euro) steigen. In den neuen Bundesländern soll sie monatlich 5.400 Euro (64.800 Euro) betragen. Damit steigen auch die Lohnnebenkosten.

In der Knappschaftlichen Rentenversicherung soll die Beitragsbemessungsgrenze jährlich in den alten Bundesländern 91.800 Euro und in den neuen Bundesländern 79.800 Euro betragen. In der Arbeitslosenversicherung soll die Beitragsbemessungsgrenze auf jährlich 74.400 Euro (West) und 64.800 Euro (Ost) festgesetzt werden.

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung bleibt weiterhin stabil bei 14,6 Prozent. Zusätzlich können die Krankenkassen von den Arbeitnehmern einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben.

Aufgrund der höheren Beitragsbemessungsgrenze steigt der maximale Arbeitnehmeranteil ohne Zusatzbeitrag (7,3 Prozent) zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld auf 309,34 Euro und für Arbeit-

Ermittlung der Rechengrößen in der Sozialversicherung

geber ebenfalls auf 309,34 Euro (7,3 Prozent).

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze soll von 54.900 Euro auf 56.250 Euro steigen.

Die Anhebung der Werte erfolgt, weil sich die Löhne und Gehälter im Jahr 2014 nach oben entwickelt haben. Die Lohnzuwachsrate beträgt im Vergleich zu 2013 in den alten Ländern 2,54 Prozent und in den neuen 3,39 Prozent. Der Entwurf der Rechengrößenverordnung 2016 soll im Oktober 2015 vom Bundeskabinett verabschiedet werden.

Fazit: Die Verordnung muss vor Inkrafttreten noch von Bundesregierung und Bundesrat beschlossen werden. (KG)

■ **BMF-Schreiben zur Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers**

Das BMF hat mit Schreiben vom 9. September 2015 bekannt gegeben, dass die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Dienstreise-Kaskoversicherung für Fahrzeuge des Arbeitnehmers nicht zum Lohnzufluss bei den Arbeitnehmern führen. Hintergrund war ein Urteil des BFH vom 27. Juni 1991 (Az. VI R 3/87). Danach sind die Vorteile, die den Arbeitnehmern mit den Prämienzahlungen für die Dienstreise-Kaskoversicherung möglicherweise zufließen, nicht durch das jeweilige individuelle Arbeitsverhältnis veranlasst. Denn die Arbeitgeber haben die Vollkaskoversicherung in ihrem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse abgeschlossen. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse der Arbeitgeber ergibt sich jedenfalls daraus, dass der Versicherungsschutz zwar die Privatfahrzeuge der Arbeitnehmer erfasst, aber ausdrücklich nur für Dienstreisen gilt.

Schlussfolgerung: Diese Ausgestaltung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BAG-Urteil in DB 1981, 115) der Arbeitgeber grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den der Arbeitnehmer durch Unfall auf einer Dienstreise mit dem eigenen PKW erlitten hat. Durch die Dienstreise-Kaskoversicherung decken Arbeitgeber im Ergebnis nur ihr eigenes Haftungsrisiko ab. (KG)

■ **Rechnungsberichtigung bei § 14c UStG**

Unrichtiger MwSt-Ausweis

Nach § 14c UStG schuldet der Aussteller einer Rechnung den darin ausgewiesenen Betrag an Umsatzsteuer auch dann, wenn dieser zu Unrecht oder zu hoch ausgewiesen wurde. In solchen Fällen hat eine Berichtigung der Rechnung zu erfolgen. Eine Berichtigung des Mehrbe-

trages gegenüber dem Finanzamt kann nunmehr erst dann erfolgen, wenn der Mehrbetrag an den Leistungsempfänger zurückgezahlt wurde.

Ursprünglich Urteil zu § 17 UStG ...

Dies leitet die Finanzverwaltung aus dem Urteil des BFH vom 18. September 2008 (Az. V R 56/06, BStBl. 2009 II S. 250) ab, wonach sich bei einer Rechnungsberichtigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG die Bemessungsgrundlage nur insoweit mindert, als das Entgelt tatsächlich zurückgezahlt wurde. Diese Rechtsprechung bezog sich auf § 17 UStG und dessen typische Fälle, z. B. Skonto o. ä.

... auch für § 14c UStG ...

Die Finanzverwaltung wendet diese Grundsätze nun auch auf die Rechnungsberichtigung im Falle des unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweises nach § 14c UStG an. Entsprechend wurde mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 Abschnitt 14c.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses geändert.

... in allen offenen Fällen

Bei einer Minderung des Rechnungsbetrages durch die Berichtigung des unberechtigten oder unrichtigen Ausweises der Umsatzsteuer muss also zukünftig der Minderungsbetrag an den Kunden zurückgezahlt werden, damit eine Berichtigung gegenüber dem Finanzamt erfolgen kann. Dies gilt ab sofort für alle offenen Fälle. (Gs)

Rezensionen



■ Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

Von Dipl.-Finanzwirt Johannes Buchna, Dipl.-Finanzwirtin Carina Leichinger, MBA, Dipl.-Finanzwirt Andreas Seeger, Steuerberater und Dipl.-Betriebswirt Wilhelm Brox, Steuerberater

11. Auflage 2015, 920 Seiten, geb., 69,00 Euro

ISBN 978-3-8168-4041-1

auch als E-Book (PDF) im efv-Webshop

ERICH FLEISCHER VERLAG, Achim

Welche Anforderungen muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins erfüllen? Ist eine Tätigkeit noch als Zweckbetrieb oder schon als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen? In welchem Umfang kann eine steuerunschädliche Rücklage gebildet werden? Was ist bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen zu beachten?

Diese und andere Fragen zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Körperschaften werden in der aktuellen Auflage des Bandes zuverlässig beantwortet. Neben einer umfassenden und systematischen Darstellung der allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung enthält der

Band zahlreiche Erläuterungen der Vergünstigungen von Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Körperschaften bei den einzelnen Steuerarten sowie der steuerlichen Spendenbehandlung. Die kommentarhafte Darstellung überzeugt durch ihren Praxisbezug; zahlreiche Beispiele und Zusammenfassungen erleichtern das Verständnis. Ein umfangreicher Anhang mit einschlägigen Gesetzestexten, Muster-satzungen, Kontenrahmen und Vordrucken rundet den Band ab. Der Band empfiehlt sich damit für alle gemeinnützigen Körperschaften, deren Vorstände bzw. Vertreter sowie die mit der Materie befassten steuerlichen Berater.

■ Einkommensteuer



Grundkurs des Steuerrechts, Band 2

Von Jürgen Hottmann, Markus Beckers und Heribert Schustek

21., überarb. und aktual. Auflage 2015, 472 S., kartoniert, 34,95 Euro
ISBN 978-3-7910-3458-4

Verlag Schäffer Poeschel, Stuttgart

Kompakt, umfassend und praktisch: Die Schäffer-Poeschel-Reihe „Grundkurs des Steuerrechts“ ermöglicht einen systematischen Einstieg in die unterschiedlichen Bereiche des Steuerrechts. Im Vordergrund stehen dabei die allgemeinen Grundlagen, die Grundbegriffe sowie deren Zusammenhänge. Die 21., überarbeitete und aktualisierte Auflage des Klassikers vermittelt die Grundlagen und Systematik des Einkommensteuergesetzes. Dabei werden Themen wie die Definition der erstmaligen Berufsausbildung, Kinderfreibeträge und Unterbrechungszeiten ebenso behandelt wie Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der EU. Unterstützt durch zahlreiche Beispiele, Übungsfälle, Prüfungsschemata und Lernkontrollen gelingt es dem Leser garantiert, das EStG zu erarbeiten und anzuwenden. Rechtsstand ist der 1. Juni 2015.

■ Die neuen GoBD zur IT-gestützten Buchführung und zum Datenzugriff



Reihe: NWB RAPID

von Henning Burlein und Roger Odenthal

1. Auflage. 2015, 73 Seiten, Broschur, 24,90 Euro

ISBN 978-3-482-65891-4

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe Herne

Mit dem BMF-Schreiben vom 14. November 2014 hat die Finanzverwaltung ihre Anforderungen an die IT-gestützte Buchführung und zum Datenzugriff zusammengefasst. Die neuen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD, ersetzen die bisher getrennten Stellungnahmen. Die GoBD sollen nach Aussage der Finanzverwaltung „keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung“ darstellen. Vielmehr sollen die bisherigen Verlautbarungen hinsichtlich der technischen Entwicklung überarbeitet und zusammengefasst werden.

In dieser Broschüre, erfährt der Anwender alles, was er zu den GoBD wissen muss – vom Originalwortlaut über die Kommentierung der Inhalte bis hin zu einem Glossar der wichtigsten Fachbegriffe und ihrer Interpretation.

Diese Broschüre erscheint in der neuen Reihe NWB RAPID und kann wahlweise als eBook, PDF-Dokument oder Print-on-Demand-Buch bezogen werden. Durch die digitale Aufbereitung sind praxisgerechte Informationen zu aktuellen Themen und speziellen Beratungsgebieten damit besonders schnell verfügbar.

Hinweis zum Print-on-Demand Verfahren: Nach Abschluss des Kaufes wird dieses Buch im Digitaldruckverfahren hergestellt und innerhalb von 3-5 Werktagen per Post an die angegebene Lieferadresse verschickt.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), Malte Weisshaar (Wei), RA Guido Vogt (Vo)

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Kathrin Andrae

Redaktionsassistentin: Antje Hemmerling